

Danger prevention in case of life-threatening acts of violence

Einsprüche bis 2019-05-31

- vorzugsweise über das VDI-Richtlinien-Einspruchsportal <http://www.vdi.de/einspruchsportal>
- in Papierform an
VDI-Gesellschaft Energie und Umwelt
Fachbereich Betriebliches Sicherheitsmanagement
Postfach 10 11 39
40002 Düsseldorf

Inhalt	Seite
Vorbemerkung	2
Einleitung	2
1 Anwendungsbereich	2
2 Normative Verweise	2
3 Begriffe	3
4 Auslösende Ereignisse	3
5 Bestandsaufnahme	3
5.1 Bauliche Substanz	4
5.2 Technische Einrichtungen	4
5.3 Organisation zur Gefahrenabwehr	5
5.4 Betroffener Personenkreis bei lebensbedrohlichen Gewalttaten	5
5.5 Besondere gefahrerhöhende Aspekte	6
5.6 Zu berücksichtigende Schnittstellen	6
6 Aufgabenbeschreibung	7
6.1 Bauliche und technische Aspekte	7
6.2 Schutzzone (Panic Zone)	7
6.3 Organisationsaufgaben	8
6.4 Führungsaufgaben	8
6.5 Aufgaben der Mitarbeiter und der Beschäftigten von Fremdfirmen	9
6.6 Sensibilisierungsprogramm	9

Inhalt	Seite
7 Kriterien zur Auslösung und Aufhebung eines Amok-Alarms	9
7.1 Kriterien zur Auslösung eines Amok-Alarms	9
7.2 Schutz gegen missbräuchliche Auslösung	9
7.3 Kriterien zur Entwarnung nach einem Amok-Alarm	9
8 Amok-Alarmierung	9
8.1 Auswahl von Alarmierungsmöglichkeiten	9
8.2 Notfall- und Gefahren-Reaktions-Systeme (NGRS)	10
8.3 Wertigkeit der Amok-Alarmierung gegenüber anderen Alarmen	10
9 Maßnahmen für besondere Personengruppen	10
10 Übung	10
10.1 Auswahl von Teilbereichen zur Übung ...	10
10.2 Festlegung des Personenkreises	10
10.3 Vorbereitung einer Übung	11
10.4 Übungen nur mit Vorankündigung	11
10.5 Nachbereitung einer Übung, eines Falschalarms oder eines Realfalls	11
Schrifttum	11

Vorbemerkung

Der Inhalt dieser Richtlinie ist entstanden unter Beachtung der Vorgaben und Empfehlungen der Richtlinie VDI 1000.

Alle Rechte, insbesondere die des Nachdrucks, der Fotokopie, der elektronischen Verwendung und der Übersetzung, jeweils auszugsweise oder vollständig, sind vorbehalten.

Die Nutzung dieser Richtlinie ist unter Wahrung des Urheberrechts und unter Beachtung der Lizenzbedingungen (www.vdi.de/richtlinien), die in den VDI-Merkblättern geregelt sind, möglich.

Allen, die ehrenamtlich an der Erarbeitung dieser Richtlinie mitgewirkt haben, sei gedankt.

Eine Liste der aktuell verfügbaren Blätter dieser Richtlinienreihe ist im Internet abrufbar unter www.vdi.de/4062.

Einleitung

Lebensbedrohliche Gewalttaten (z. B. Terrorangriffe, Amoktaten, Geiselnahmen, Schusswaffengebrauch, Brandanschlag, Anschlag mit atomaren, biologischen und/oder chemischen Stoffen oder andere Angriffe) lassen sich nicht vorhersagen. Erkennbare Hinweise darauf gibt es sehr selten. Im Ernstfall können aber

- betriebliche Sicherungskonzepte,
- eine schnelle und geeignete Alarmierung sowie
- ein umsichtiges Verhalten der Verantwortlichen und Mitarbeiter

wesentlich dazu beitragen, sich und anderen Menschen zu helfen und dadurch den Schaden für Leib und Leben vieler möglicher Opfer zu begrenzen. Bei der betrieblichen Gefahrenabwehr bei lebensbedrohlichen Gewalttaten gibt es aber Handlungsempfehlungen, die sich teils grundsätzlich von denen der Evakuierung unterscheiden. Deshalb werden in dieser Richtlinie die abweichenden Punkte zur allgemeinen Richtlinie VDI 4062 sowie die ergänzenden Organisations- und Handlungsempfehlungen dargestellt, die sich nach den derzeitigen einsatztaktischen Erfahrungen der Polizei bewährt haben.

Ein betriebliches Sicherungskonzept bei lebensbedrohlichen Gewalttaten kann ausschließlich als Anhaltspunkt für Maßnahmen verwendet werden, da nicht alle Situationen im Voraus richtig abgeschätzt werden können. Es kann jedoch für vorbereitende Maßnahmen weitreichend eingesetzt werden. Es muss Teil des betrieblichen Sicherheitskonzepts sein.

Wichtiger Hinweis

Die Anwendung der Richtlinie soll Betroffene in die Lage versetzen, sich auf lebensbedrohliche Gewalttaten vorzubereiten. Diese Vorbereitungen sind keine Maßnahmen der Polizei, aber müssen mit der örtlich zuständigen Polizei abgesprochen werden.

1 Anwendungsbereich

Diese Richtlinie gilt für den Schutz von Menschen in Organisationen, Unternehmen und vergleichbaren Einrichtungen wie Bildungseinrichtungen, Kindergärten sowie bei Veranstaltungen.

Diese Richtlinie enthält Aussagen, die der Betreiber/Verantwortliche eines Unternehmen/einer Einrichtung einplanen, vorhalten und/oder organisieren sollte, wenn er im Rahmen seiner Gefährdungsbeurteilung die Gefahr für eine mögliche lebensbedrohliche Gewalttat erkennt.

Lebensbedrohliche Gewalttaten lassen sich mithilfe der Hinweise aus dieser Richtlinie und hierin gegebenenfalls empfohlener Sicherungstechnik nicht verhindern. Ziel der Hinweise und Sicherheitsempfehlungen ist es vielmehr, Tätern die Tatausübung zu erschweren und dadurch den Schadensumfang zu minimieren und Personen zu schützen.

Nachfolgende Organisations- und Handlungsempfehlungen dienen dazu, die Zeit bis zum Eintreffen der Einsatzkräfte (z. B. Polizei) zu überbrücken und diesen Einsatzkräften eine schnellere Lageorientierung beim Eintreffen oder beim Vorgehen vor Ort zu ermöglichen.

2 Normative Verweise

Die folgenden zitierten Dokumente sind für die Anwendung dieser Richtlinie erforderlich:

- DIN 14095:2007-05 Feuerwehrpläne für bauliche Anlagen
- DIN EN 1063:2000-01 Glas im Bauwesen; Sicherheitssonderverglasung; Prüfverfahren und Klasseneinteilung für den Widerstand gegen Beschuss; Deutsche Fassung EN 1063:1999
- DIN EN 1522:1999-02 Fenster, Türen, Abschlüsse; Durchschußhemmung; Anforderungen und Klassifizierung; Deutsche Fassung EN 1522:1998
- DIN EN 1627:2011-09 Türen, Fenster, Vorhangfassaden, Gitterelemente und Abschlüsse; Einbruchhemmung; Anforderungen und Klassifizierung; Deutsche Fassung EN 1627:2011
- DIN VDE V 0827-1*VDE V 0827-1:2016-07 Notfall- und Gefahren-Systeme; Teil 1: Notfall- und Gefahren-Reaktions-Systeme (NGRS);

Grundlegende Anforderungen, Aufgaben, Verantwortlichkeiten und Aktivitäten

DIN VDE V 0827-2*VDE V 0827-2:2016-07 Notfall- und Gefahren-Systeme; Teil 2: Notfall- und Gefahren-Reaktions-Systeme (NGRS); Ergänzende Anforderungen für Notfall- und Gefahren-Sprechanlagen (NGS)

VDI 4062:2016-04 Evakuierung von Personen im